

Allgemeine Zertifizierungs-Bedingungen DCTI Deutsches CleanTech Institut GmbH

Präambel

Nachfolgende Bedingungen werden neben den individualvertraglichen Vereinbarungen rechtlich verbindlicher Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der DCTI Deutsches CleanTech Institut GmbH (nachfolgend DCTI) und dem jeweiligen Auftraggeber.

Vertragsgegenständliche Dienstleistung des DCTI ist die Analyse und Bewertung von CleanTech-Implementierungen für Unternehmen, Prozesse und Produkte des Auftraggebers mit dem Ziel der Vergabe eines Zertifikats wie z.B. „A CleanTech Company“.

CleanTech-Kriterien im Sinne der DCTI – Zertifizierung bezeichnen die Implementierungen von Prozessen und Produkten, die nachweislich schadstoffreduzierende und/oder ressourcenschonende Eigenschaften aufweisen. Aufgrund der Komplexität erfordert die Bewertung eine Individualbetrachtung des zu untersuchenden Unternehmens.

Die Vergabe des Zertifikats an den Auftraggeber hängt von der Erfüllung bestimmter, vom DCTI definierter Kriterien ab. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Erteilung des Zertifikats. Das DCTI schuldet keinen Erfolg, sondern dienstvertragliche Erfüllung des Vertrages unter Beachtung der Prinzipien Unparteilichkeit, Verantwortung und Vertraulichkeit.

§1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Zertifizierungen, Audits sowie die übrigen Prüfungs- und Bewertungsleistungen von CleanTech-Implementierungen gegenüber den Auftraggebern, soweit nicht anderslautende schriftliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorschriften vorgehen.

§ 2 Vertraulichkeit / Nennung der zertifizierten Auftraggeber

Die Mitarbeiter und Beiratsmitglieder des DCTI und in seinem Auftrag tätige Dritte verpflichten sich, alle in Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren erhaltenen Informationen über den Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten zu verwenden. Dies gilt auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

DCTI wird gestattet, die Firmen- und Adressdaten der Auftraggeber im Rahmen von Publikationspflichten bekannt zu geben sowie als Kundenreferenz on- und offline unter Angabe des Jahres der Zertifizierung anzugeben. Gleiches gilt für die Nennung der zertifizierten Auftraggeber im CleanTech-Jahrbuch. Der Aufnahme der Auftraggeber kann bis zu 14 Tagen nach Übergabe des Zertifikats widersprochen werden.

Auftraggeber, die das Zertifizierungsverfahren nicht erfolgreich haben abschließen können, werden an keiner Stelle genannt. Für die Eigenpräsentation der zertifizierten Auftraggeber im CleanTech-Jahrbuch werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 3 Haftung und Rechtsnatur des DCTI

DCTI verpflichtet sich, seine Dienstleistung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durch qualifizierte Mitarbeiter und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. DCTI haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der Bestimmungen des GmbHG. DCTI haftet nicht für die Nichtanerkennung des Zertifikates durch Dritte oder bei Schadensersatzforderungen an den Zertifikatsinhaber aufgrund nicht erfüllter Erwartungen. Der Auftraggeber hat zur Kenntnis genommen, dass das DCTI privat-wirtschaftlicher Natur ist und das Zertifizierungsverfahren nicht auf gesetzlichen Bestimmungen und/oder Vorgaben basiert.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise dem DCTI zur Verfügung zu stellen und den dem Verfahren zugrundeliegenden Fragebogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Darüber hinaus sind alle erheblichen und prüfungsgegenständlichen Änderungen, die nach Abgabe des ausgefüllten Fragebogens auftreten, während der Dauer der Nutzung des Siegels (max. 3 Jahre, vgl. § 6 dieser Bedingungen) dem DCTI unverzüglich mitzuteilen. Solche Änderungen können eine Neubewertung der DCTI-Zertifikatsvergabe zur Folge haben.

§ 5 Zertifizierungsverfahren

Nach Vertragsschluss zwischen dem DCTI und dem Auftraggeber über die entgeltliche Durchführung des Zertifizierungsverfahrens wird der Fragebogen an den Auftraggeber gesendet.

Die Rücksendung des Fragebogens sowie ggf. die Terminabstimmung für ein Vor-Ort-Audit sollte dem DCTI mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Zertifizierungstichtag vorliegen.

DCTI wählt die an der Befragung, Bewertung und Zertifizierung beteiligten Mitarbeiter entsprechend ihrer Kompetenz, der fachlichen Qualifikation und ihrer (Branchen-) Erfahrung aus. Gleiches gilt für die an der Entscheidung über die Zertifikatsvergabe beteiligten Beiratsmitglieder.

Die Auswertung und Beurteilung erfolgt anhand der vom DCTI entwickelten Kriterien und Standards. Diese können branchen-, unternehmens- oder produktbezogen aufgrund objektiver Erforderlichkeit variieren.

Die Unternehmensbewertung führt ausschließlich zur Zertifikatsvergabe, die keinerlei Rückschluss auf den genauen Umsetzungsgrad der CleanTech-Implementierung im jeweiligen Unternehmen zulässt. Die konkrete Auswertung und Analyse wird nur im internen Bewertungsbericht vorgenommen und entsprechend ausschließlich dem Auftraggeber mitgeteilt. Aufgrund der Vereinheitlichung des Siegels ist kein Unternehmensranking vorgesehen und möglich.

Das Ergebnis der Auswertung wird dem Auftraggeber schriftlich und vertraulich mitgeteilt, um eine Entscheidung für die Zertifikatsvergabe und/oder die Übersendung des Analyseberichts oder den Abbruch des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Übersendung herbeizuführen.

§ 6 Gültigkeit der Siegel / Lizenzen / Zertifikatsneuerteilung

Sind nach Prüfung und Bewertung durch das DCTI alle Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates gegeben, wird das Zertifikat als Urkunde mit Bewertungsbericht ausgestellt und das Siegel in digitaler Form übergeben.

Die DCTI CleanTech-Siegel sind mit der Angabe des Jahres gekennzeichnet, in dem die Zertifizierung erfolgreich vorgenommen wurde. Sie besitzen eine Gültigkeit von 3 Jahren und dürfen nur innerhalb dieses Zeitraums im geschäftlichen Verkehr Verwendung finden. Die Lizenz zur Verwendung des Siegels endet automatisch am 31.12. des dritten vollen Kalenderjahres nach der Zertifizierung. Eine Verlängerung der Lizenz ist nicht möglich.

Zum Erwerb eines neuen Siegels nach Ablauf von 3 Jahren ist die Beauftragung eines neuen Zertifizierungsprozesses erforderlich.

Der Erwerb eines neuen Siegels vor Ablauf von 3 Jahren ist jederzeit möglich und unterliegt – je nach Prüffrequenz – vergünstigten Konditionen, die der individualvertraglichen Vereinbarung vorbehalten bleiben.

§ 7 Nachträgliche Änderungen der Vergabekriterien

Eine Nachprüfung kann ausnahmsweise erforderlich werden, wenn wesentliche Gesetzesänderungen erfolgt sind oder dem DCTI Gründe für eine mögliche Aberkennung des Zertifikates vorliegen.

§ 8 Nutzung des Siegels und Überprüfung

Unabhängig von der Anerkennung dieser Bedingungen erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass das DCTI jederzeit die Art und Weise der ordnungsgemäßen Verwendung und Wiedergabe des Siegels nachprüfen kann. Der Auftraggeber sichert zu, das Siegel nicht in irreführender oder rechtswidriger Weise zu verwenden. Alle Darstellungen, die die Gesamtheit des Siegels beeinträchtigen (Beschneidung, Verdeckung etc.) müssen mit DCTI abgestimmt und genehmigt werden. Die Siegel dürfen weder dem Inhalt noch dem äußeren Erscheinungsbild nach verändert werden.

§ 9 Entziehung und Aussetzung der Lizenz

Das DCTI ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen das Zertifikat und die Lizenzen zur Verwendung des Siegels zu entziehen oder deren Nutzungsgewährung vorübergehend auszusetzen. Dies ist z.B. der Fall bei nachträglicher Manipulation der Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung über die Dienstleistung erfolgt auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen. Alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages zu leistenden Zahlungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungserstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Rechnungsbeträge sind Nettobeträge und zzgl. der Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 11 Sonstiges

Die Erteilung eines Zertifikates ist nicht einklagbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Bonn. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und an ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.